

# Recht-Informationsdienst

der Zeitschrift Caritas in NRW

Nr. 1/2023

## Inhalt

### Kurze Mitteilungen

Kinderkranken- und Kinderbetreuungsgeld 2023.....	2
Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts 2023.....	2
Notvertretungsrecht des Ehegatten 2023.....	2
Begleitperson: Recht auf Anwesenheit bei einer ärztlichen Untersuchung im Rahmen eines sozialgerichtlichen Verfahrens.....	2
Häusliche Pflege: Vergütung für häusliche 24-Stunden-Pflege .....	3

<b>Neue Rechts- und Verwaltungsvorschriften</b> .....	3
---	---

### Hinweise und Informationsmedien

Pandemievorsorge für den Winter 2022/2023.....	4
Rechtliche Betreuung in Leichter Sprache .....	4
Handreichung zur Umsetzung des Anspruchs auf Begleitung im Krankenhaus nach § 113 Abs. 6 SGB IX.....	4

### Aktuelle Rechtsvorschriften und Urteile

Betreuungsrecht 2023 .....	5
Begleitpersonen, Beistände, Assistenz und Teilhabe von kranken, alten und Menschen mit Behinderung.....	9
Eherechtliche Notvertretung (§ 1358 BGB).....	15

**Hinweis:** Bei Redaktionsschluss dieses Heftes war das neue „Bürgergeld“ noch nicht endgültig beschlossen. Erste Informationen zur Neuregelung werden auf unserer Website veröffentlicht.

## Impressum

Der Recht-Informationsdienst ist eine Beilage der Zeitschrift Caritas in NRW

**Verantwortlicher Redakteur:** Heinz-Gert Papenheim

**Herausgeber:** Caritasverband für das Bistum Essen e. V.

Die Erteilung weiterer Informationen und Beratung im Einzelfall ist der Redaktion nicht möglich. Die Urheberrechte sind vorbehalten. Sie erstrecken sich auch auf Gerichtsentscheidungen, soweit diese vom Bearbeiter redigiert bzw. in Leitsätze gefasst worden sind.

## Kurze Mitteilungen

### Kinderkranken- und Kinderbetreuungsgeld 2023

Das Gesetz zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung vor Covid-19 verlängert die Regelungen zum Kinderkrankengeld (§ 45 Abs. 2a und 2b SGB V):

- Im Jahr 2023 besteht ein Anspruch auf **Kinderkrankengeld** je gesetzlich krankenversichertem Elternteil für jedes gesetzlich krankenversicherte Kind für bis zu 30 Arbeitstage und für Alleinerziehende für bis zu 60 Arbeitstage. Bei mehreren Kindern ist der Anspruch je Elternteil auf 65 Arbeitstage und für Alleinerziehende auf 130 Arbeitstage begrenzt.
- Anspruch auf **pandemiebedingtes Kinderbetreuungsgeld** besteht bis zum 7. April 2023, wenn ein Kind nicht krank ist, aber zu Hause betreut werden muss, weil eine Einrichtung zur Betreuung von Kindern (Kindertageseinrichtung, Hort oder Kindertagespflegestelle), Schule oder eine Einrichtung für Menschen mit Behinderungen geschlossen ist oder eingeschränkten Zugang hat.

Besteht kein Anspruch auf Krankengeld nach dem SGB V, hat der Mitarbeiter Anspruch auf entsprechende Freistellung (§ 45 Abs. 5 SGB V).

### Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts 2023

Das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts ist am 1. Januar 2023 in Kraft getreten. Ziel der Betreuung ist es nun, dem volljährigen betreuten Menschen eine **größtmögliche Selbstbestimmung** zu gewährleisten. Das neue Vormundschaftsrecht soll die **Personensorge für Minderjährige stärken** und die Vorschriften zur Vermögenssorge modernisieren.

Durch das **Betreuungsbehördengesetz** ist bestimmt, dass Berufsbetreuer/innen sich bei einer Betreuungsbehörde registrieren lassen und Fachkenntnisse nachweisen müssen. Ehrenamtliche Betreuer/innen, die keine familiäre oder persönliche Bindung zur betreuten Person haben, sollen sich an einen Betreuungsverein anschließen, der sie beraten und fortbilden kann.

➤ Beitrag „Betreuungsrecht 2023“ (Seite 5 bis 8)

### Notvertretungsrecht des Ehegatten 2023

Kann ein Ehegatte wegen eines Unfalls oder einer Krankheit seine gesundheitlichen Angelegenheiten nicht selbst regeln und bestätigt ein Arzt dies schriftlich, ist der andere Ehegatte insoweit berechtigt, ihn für die Dauer von bis zu sechs Monaten zu vertreten.

➤ Beitrag „Eherechtliche Notvertretung (§ 1358 BGB)“ (Seiten 15 und 16)

### Begleitperson: Recht auf Anwesenheit bei einer ärztlichen Untersuchung im Rahmen eines sozialgerichtlichen Verfahrens

Jedem Menschen, der an einem Sozialgerichtsverfahren als Antragsteller/Kläger oder Antrags-

gegner/Beklagter beteiligt ist, kann zu einer vom Gericht angeordneten Untersuchung durch einen sachverständigen Arzt grundsätzlich eine „nahestehende Person“ mitnehmen (§ 73 Abs. 7 Satz 3 SGG).

Das Gericht kann aber den Ausschluss der Begleitperson bei der Begutachtung anordnen, wenn nicht auszuschließen ist, dass die Anwesenheit der nahestehenden Person das Untersuchungsergebnis verfälschen kann. Dabei hat es die vom Sachverständigen im Einzelfall gegen eine Begleitung angeführten fachlichen Gründe zu prüfen.

Ein Ausschluss der Begleitperson kommt beispielsweise in Betracht, wenn die Beziehung des Beteiligten zur Begleitperson dessen Mitwirkung beeinflussen könnte oder wenn die Untersuchung auch den höchstpersönlichen Bereich betrifft. Es reicht aber nicht aus, dass der Arzt sich darauf beruft, die Anwesenheit einer Begleitperson sei bei ihm nicht üblich bzw. er fühle sich dadurch gestört.

Aus der Begründung lässt sich ableiten, dass **Begleitpersonen in allen gerichtlichen und Verwaltungsverfahren grundsätzlich zuzulassen** sind.

**i** Bundessozialgericht, Urteil vom 27.10.2022 – B 9 SB 1/10

## Häusliche Pflege: Vergütung für häusliche 24-Stunden-Pflege

Das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg hat in einem unanfechtbaren Endurteil festgestellt:

Die Klägerin, die sich verpflichtet hatte, eine 96-jährige Frau in deren Wohnung rund um die Uhr zu betreuen, hat **Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn für täglich 24 Stunden Arbeits- und Bereitschaftszeit**.

Ausgenommen von der Zahlungspflicht sind nur die Stunden, in denen Familienangehörige in der Wohnung oder in einem Restaurant die Betreuung übernommen haben.

Der Anspruch auf den Mindestlohn verjährt nach drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt jeweils mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

Vereinbarungen, die für Arbeits- und Bereitschaftszeiten niedrigere Vergütungen vorsehen, sind gesetzwidrig und angesichts des finanziellen Risikos von mehr als 8.500 Euro je Monat hochriskant.

**i** Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 05.09.2022 – 21 Sa 1990

**i** Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 24.06.2021 – 5 AZR 505/20

## Neue Rechts- und Verwaltungsvorschriften

### Bundesgesetzblatt I (BGBl. I)

([www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de))

Kurzarbeitergeldzugangsverordnung.....	2022, 1507
Gesetz zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19.....	2022, 1454

### Gesetz- und Verordnungsblatt NRW (GV.NRW)

([www.recht.nrw.de](http://www.recht.nrw.de))

Verordnung zur Durchführung des Berufsanerkenntnisverfahrens für landesrechtlich geregelte Gesundheitsberufe NRW.....	2022, 875
---	-----------

## Ministerialblatt NRW (MBI.NRW)

([www.recht.nrw.de](http://www.recht.nrw.de))

Überprüfung der Unterkünfte von Beschäftigten .....	2022, 807
Besondere Schutzmaßnahmen vor Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus in Einrichtungen der Pflege, der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe .....	2022, 695a

## Hinweise und Informationsmedien

### Pandemievorsorge für den Winter 2022/2023

Das Bundesministerium für Gesundheit hat Fragen und Antworten veröffentlicht, die sich auf die bis zum 7. bzw. 30. April 2023 geltenden allgemeinen und die für die Pflege geltenden Corona-Schutzvorschriften beziehen.

🏠 [www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/ifsg/faq-ifsg.html](http://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/ifsg/faq-ifsg.html)

### Hefte über rechtliche Betreuung in Leichter Sprache

In zwei Heften mit insgesamt 40 Seiten wird die rechtliche Betreuung von Menschen mit Beeinträchtigung in Leichter Sprache erklärt.

*Kostenlose Zusendung erfolgt auf E-Mail an [info@donumvitae.de](mailto:info@donumvitae.de).*

📄 [https://bit.ly/download\\_hefte\\_rechtliche\\_betreuung](https://bit.ly/download_hefte_rechtliche_betreuung)

### Handreichung zur Umsetzung des Anspruchs auf Begleitung im Krankenhaus nach § 113 Abs. 6 SGB IX

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung haben in ihrer Handreichung den Anspruch auf Begleitung umfassend und praxisbezogen erläutert. In den Anlagen konkretisieren sie u. a. das Vorliegen von Betreuungsbedarf, den anspruchsberechtigten Personenkreis, mögliche Leistungen der Begleitperson und bieten eine Checkliste für das Gesamtplanverfahren an.

Sie informiert umfassend und verständlich über alle Rechte und Sozialleistungen, die Menschen mit geistiger Behinderung ab der Geburt zustehen.

📄 [https://bit.ly/pdf\\_handreichung\\_anspruch\\_begleitung\\_krankenhaus](https://bit.ly/pdf_handreichung_anspruch_begleitung_krankenhaus)

## Betreuungsrecht 2023

Die rechtliche Betreuung Volljähriger ist seit dem 1. Januar 2023 in den §§ 1814-1881 BGB neu geregelt. Die Reform soll Schwachpunkte der bisherigen Regelungen in verschiedenen Gesetzen beseitigen, um das Gebot größtmöglicher Selbstbestimmung für Betreute zu verwirklichen.

### 1. Neufassung des Betreuungsrechts

Die „zentrale Norm des Betreuungsrechts“ ist § 1821 BGB: Sie bestimmt, dass die Bestellung des Betreuers und die Führung der Betreuung nur zulässig ist, soweit sie erforderlich sind, um die Wahrung der Interessen gemäß den Wünschen des Betreuten zu gewährleisten.

Die Wünsche des Betreuten stehen dabei im Vordergrund. Der Betreuer hat sie festzustellen und ihnen zu entsprechen.

### 2. Bestellung zum Betreuer

Gegen den freien Willen eines Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden. Deshalb ist die Bestellung eines Betreuers ohne Zustimmung des Betroffenen nur zulässig, wenn dieser nicht mehr in der Lage ist, seine Angelegenheiten zu besorgen.

Eine rechtliche Betreuung darf nur angeordnet werden, wenn ein Volljähriger seine Angelegenheiten wegen einer Krankheit oder Behinderung ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen kann und ein tatsächlicher Unterstützungsbedarf besteht. Eine Bestellung ist nicht zulässig,

- wenn es ausreicht, dass der Betroffene einer geeigneten Person Vollmacht erteilt für die Vertretung und Erledigung bestimmter Angelegenheiten z. B. zur Abwicklung einer Erbschaft.
- wenn der Betroffene durch vorgelagerte sozialrechtliche Hilfen ausreichend versorgt wird/ werden kann (§ 1814 Abs. 3 BGB).

**Beispiele:** *Eingliederungshilfen für Menschen mit Behinderung nach dem SGB IX, Alltagsbegleiter für Menschen mit Pflegebedarf usw.*

### 3. Umfang der Betreuung

Der bzw. die Aufgabenbereiche des Betreuers dürfen vom Betreuungsgericht nur angeordnet werden, wenn und soweit dessen Wahrnehmung durch den Betreuer erforderlich ist. Deshalb ist eine Betreuung in allen Angelegenheiten in aller Regel unzulässig (§ 1815 Abs. 1 BGB n. F.).

Die folgenden, besonders wichtigen Entscheidungen darf der Betreuer nur treffen, wenn sie als Aufgabenbereich vom Betreuungsgericht ausdrücklich angeordnet sind:

1. eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung des Betreuten nach § 1831 Absatz 1,
2. eine freiheitsentziehende Maßnahme im Sinne des § 1831 Absatz 4, unabhängig davon, wo der Betreute sich aufhält,
3. die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts des Betreuten im Ausland,

4. die Bestimmung des Umgangs des Betreuten,
5. die Entscheidung über die Telekommunikation des Betreuten einschließlich seiner elektronischen Kommunikation,
6. die Entscheidung über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten der Post des Betreuten.

#### 4. Auswahl des Betreuers und Übernahmepflicht

Wünscht der Volljährige eine Person als Betreuer, oder lehnt er eine bestimmte Person als Betreuer ab, so **ist diesem Wunsch zu entsprechen**, es sei denn, die gewünschte Person ist zur Führung der Betreuung nicht geeignet bzw. die Ablehnung richtet sich nicht gegen die Person, sondern gegen die Betreuung (§ 1816 Abs. 2 BGB).

Schlägt der Volljährige niemanden vor, der zum Betreuer bestellt werden kann, so sind bei der Auswahl des Betreuers **vorrangig Ehegatten, Eltern und Kinder**, seine persönlichen Beziehungen, aber auch die Gefahr von Interessenkonflikten zu berücksichtigen (§ 1816 Abs. 3 BGB).

Zum **ehrenamtlichen Betreuer** soll eine Person, die **keine familiäre Beziehung oder persönliche Bindung** zu dem Volljährigen hat, nur dann bestellt werden, wenn sie mit einem anerkannten Betreuungsverein oder mit der zuständigen Behörde eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung gemäß §§ 14 oder 15 des Betreuungsorganisationsgesetzes geschlossen hat (§ 1816 Abs. 4 BGB).

Die vom Betreuungsgericht ausgewählte Person ist verpflichtet, die Betreuung zu übernehmen, wenn ihr die Übernahme unter Berücksichtigung ihrer familiären, beruflichen und sonstigen Verhältnisse zugemutet werden kann (§ 1819 BGB).

Ein **beruflicher Betreuer** soll nur dann zum Betreuer bestellt werden, wenn **keine geeignete Person** für die ehrenamtliche Führung der Betreuung zur Verfügung steht. Bei der Entscheidung, ob ein bestimmter beruflicher Betreuer bestellt wird, sind die **Anzahl und der Umfang der bereits von diesem zu führenden Betreuungen** zu berücksichtigen (§ 1816 Abs. 5 BGB).

Eine Person, die zu einem Träger von Einrichtungen oder Diensten, der in der Versorgung des Volljährigen tätig ist, in einem **Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung steht**, darf nicht zum Betreuer bestellt werden. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall die konkrete Gefahr einer Interessenkollision nicht besteht (§ 1816 Abs. 6 BGB).

Das Betreuungsgericht bestellt einen anerkannten **Betreuungsverein** zum Betreuer, wenn der Volljährige dies wünscht, oder wenn er durch eine oder mehrere natürliche Personen nicht hinreichend betreut werden kann. Die Bestellung bedarf der Einwilligung des Betreuungsvereins (§ 1818 Abs. 1 BGB). Es bestellt die **Betreuungsbehörde** zum Betreuer, wenn der Volljährige weder durch mehrere Personen noch durch einen Betreuungsverein hinreichend betreut werden kann (§ 1818 Abs. 4 und 5 BGB).

#### 5. Pflichten des Betreuers und Wünsche des Betreuten

Der Betreuer hat den erforderlichen persönlichen Kontakt mit dem Betreuten zu halten, sich regelmäßig einen persönlichen Eindruck von ihm zu verschaffen und dessen Angelegenheiten mit ihm zu besprechen. Er hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, dass dieser im Rahmen

seiner Möglichkeiten sein Leben nach seinen Wünschen gestalten kann. Hierzu hat der Betreuer die Wünsche des Betreuten festzustellen.

Den Wünschen des Betreuten hat der Betreuer nicht zu entsprechen, soweit

- die Person des Betreuten oder dessen Vermögen hierdurch erheblich gefährdet würde und der Betreute diese Gefahr aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann oder
- dies dem Betreuer nicht zuzumuten ist.

Kann der Betreuer die Wünsche des Betreuten nicht feststellen oder darf er ihnen nicht entsprechen, hat er den mutmaßlichen Willen des Betreuten aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln und Geltung zu verschaffen. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten. Bei der Feststellung des mutmaßlichen Willens soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

## **6. Auskunftspflicht gegenüber nahestehenden Angehörigen**

Der Betreuer hat nahestehenden Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten auf Verlangen Auskunft über dessen persönliche Lebensumstände zu erteilen, soweit dies einem zu beachtenden Wunsch oder dem mutmaßlichen Willen des Betreuten entspricht und dem Betreuer zuzumuten ist (§ 1822 BGB).

## **7. Vertretungsmacht des Betreuers**

In seinem Aufgabenkreis kann der Betreuer den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§ 1823 BGB). Ausgeschlossen ist die Vertretung des Betreuten u. a. bei Rechtsgeschäften mit dessen Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie sowie bei Rechtsstreitigkeiten zwischen diesen Personen (§ 1824 BGB).

## **8. Einwilligungsvorbehalt**

Die Geschäftsfähigkeit eines Volljährigen wird durch die Bestellung eines Betreuers nicht eingeschränkt. Jedoch kann das Betreuungsgericht anordnen, dass bestimmte rechtliche Erklärungen eines Betreuten nur mit Einwilligung des Betreuers wirksam sind, wenn der Betreute damit einverstanden ist (§ 1825 Abs. 1 BGB).

Ein derartiger Einwilligungsvorbehalt ist ausgeschlossen u. a. für Willenserklärungen, die auf Eingehung einer Ehe gerichtet sind, Verfügungen von Todes wegen sowie auf Anfechtung und Aufhebung eines Erbvertrags (§ 1825 Abs. 2 BGB).

## **9. Haftung des Betreuers**

Der Betreuer haftet gegenüber dem Betreuten, wenn diesem infolge einer Pflichtverletzung ein Schaden entsteht. Er haftet aber nicht, wenn er nachweisen kann, dass er einen entstandenen Schaden nicht verschuldet hat.

Auch Eltern, Kinder und Ehegatten können zum Schadensersatz verpflichtet sein. Jedoch sind sie als ehrenamtliche Betreuer durch eine Sammelhaftpflichtversicherung des jeweiligen Bundeslandes haftpflichtversichert. Dadurch wird erreicht, dass Familienmitglieder kein finanzielles Risiko eingehen, wenn sie eine Betreuung übernehmen, und dass der Betreute keinen Schaden erleidet, wenn dem betreuenden Familienmitglied ein Versehen oder auch ein schwerwiegender Fehler unterläuft.

## 10. Besondere Vorschriften

Der Betreuer hat besondere gesetzliche Vorschriften zu beachten, wenn es um gesundheitliche Maßnahmen, freiheitsentziehende Eingriffe, persönliche Lebensgestaltung oder um Vermögensangelegenheiten geht:

- § 1827, 1828 Patientenverfügung; Einwilligungen in gesundheitliche Maßnahmen,
- § 1829 Genehmigung des Betreuungsgerichts bei gefährlichen ärztlichen Maßnahmen,
- § 1830 Sterilisation,
- § 1831 Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen,
- § 1832 Ärztliche Zwangsmaßnahmen,
- § 1833 Aufgabe von Wohnraum des Betreuten,
- § 1834 Bestimmung des Umgangs und des Aufenthalts des Betreuten,
- §§ 1835-1860 Vermögensangelegenheiten.

📄 <https://dserver.bundestag.de/btd/19/244/1924445.pdf>



# Begleitpersonen, Beistände, Assistenz und Teilhabe von kranken, alten und Menschen mit Behinderung

## – Allgemeine, zivil-, arbeits-, sozial- und verwaltungsrechtliche Grundlagen –

### Übersicht

1. Beistand/Vertrauensperson in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren .....	10
2. Arbeitsrecht: Allgemeiner Freistellungsanspruch wegen Unzumutbarkeit der Arbeitsleistung .....	10
3. Assistenzleistungen für Menschen mit Behinderung .....	10
4. Alltagsbegleiter für Menschen mit Pflegebedarf .....	11
5. Begleitperson eines gesetzlich Krankenversicherten in ein Krankenhaus (Kosten der Mitaufnahme) .....	11
5.1 Erstattung der Kosten der Mitaufnahme .....	12
5.2 Verdienstaussfall .....	12
6. Gesetzlich krankenversicherte Begleitperson eines gesetzlich krankenversicherten Kindes bei stationärer Krankenhausbehandlung .....	12
6.1 Anspruchsvoraussetzungen .....	12
6.2 Freistellung von der Arbeit .....	13
7. Gesetzlich krankenversicherte Begleitperson eines gesetzlich krankenversicherten Menschen mit Behinderung bei stationärer Krankenhausbehandlung .....	13
7.1 Nahe Angehörige und vertraute Bezugspersonen .....	13
7.2 Gesamtplan .....	13
8. Nicht gesetzlich krankenversicherte Begleitperson eines gesetzlich krankenversicherten Menschen mit Behinderung bei stationärer Krankenhausbehandlung .....	14

Auf die Begleitung durch einen anderen Menschen sind Menschen angewiesen, deren Mobilität eingeschränkt ist, die Gespräche nicht führen, Informationen nicht verstehen und deshalb nicht verantwortlich handeln können.

**Beispiele:** Hohes Fieber, unerträgliche Schmerzen, fehlende Sprachkenntnisse oder Verständnisschwierigkeiten können die Entscheidungsfähigkeit eines Menschen einschränken oder ausschließen. In solchen Fällen werden im Alltag ein Familienangehöriger oder ein Freund den Betroffenen begleiten, wenn es beim Arzt um die Gesundheit, bei einer Behörde um wichtige Entscheidungen, beim Altenklub um Unterhaltung oder bei einem Zoo-, Konzert- oder Fußballspielbesuch um Freizeitgestaltung geht.

In verschiedenen gesetzlichen Vorschriften sind den Menschen, die andere begleiten, Ansprüche auf Kostenübernahme, Freistellung von der Arbeit oder Verdienstaussfall eingeräumt.

## 1. Beistand/Vertrauensperson in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren

Jeder Mensch, der an einem (Sozial-)Verwaltungsverfahren oder einem (Sozial-)Verwaltungsgerichtsverfahren als Antragsteller/Kläger oder Antragsgegner/Beklagter beteiligt ist, kann zur Verhandlung/Untersuchung grundsätzlich eine Begleitperson/einen Beistand/eine Vertrauensperson hinzunehmen.

Was der Beistand sagt, gilt als von dem Beteiligten gesagt, soweit dieser nicht unverzüglich widerspricht (§ 12 SGB X; § 14 Abs. 4 VwVfG).

**Beispiele:** *Zu einer Begutachtung der Erwerbsunfähigkeit durch einen von der Rentenversicherung beauftragten Gutachter bringt der Antragsteller erst seine Tochter und dann seinen Sohn mit.*

*Eine Freundin/Nachbarin nimmt auf Wunsch einer türkischen Frau, die ein Aufforderungsschreiben des Ausländeramtes nicht verstanden hat, an einer Besprechung teil.*

Ein Beistand/eine Vertrauensperson kann von der Behörde nur zurückgewiesen werden, wenn sie unzulässige rechtliche Hilfe leisten wollen bzw. zu einer sachgemäßen Beteiligung an der Verhandlung nicht fähig sind (§ 13 Abs. 6 SGB X; § 14 Abs. 4-7 VwVfG).

Zu den **Verhandlungen bei Zivil-, Familien-, Sozial- und Verwaltungsgerichten** können die Parteien mit einem Beistand erscheinen, der als Bevollmächtigter zur Vertretung in der Verhandlung befugt ist (§§ 90, 79 ZPO; § 12 FamFG; § 73 SGG; § 67 VwGO: nur volljährige Familienangehörige).

Eine **Begleitperson**, die sich an Verhandlungen nicht beteiligt, ist von den Gerichten zu Verhandlungen, Begutachtungen durch Sachverständige usw. zuzulassen.<sup>1</sup>

## 2. Arbeitsrecht: Allgemeiner Freistellungsanspruch wegen Unzumutbarkeit der Arbeitsleistung

Allgemein gilt nach der gesetzlichen Regelung in § 275 Abs. 3 BGB: Ein Arbeitnehmer hat Anspruch auf **unbezahlte Freistellung von der Arbeit**, wenn ihm die Arbeit persönlich unzumutbar ist und das Interesse des Arbeitgebers an der Arbeitsleistung nicht überwiegt.

**Beispiel:** *Wird einer Arbeitnehmerin während der Arbeit mitgeteilt, dass ihr Ehemann nach einem Verkehrsunfall in ein Krankenhaus gebracht worden ist, darf sie den Arbeitsplatz - nach Abmeldung - verlassen.*

Der Arbeitgeber ist in diesem Fall **gesetzlich** nicht zum Ersatz des Verdienstaufschlags verpflichtet.

Nach **kirchlichen Regelungen** kann er aber in dringenden Fällen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Regelbezüge für bis zu drei Arbeitstage gewähren (§ 10 Abs. 4 AVR, § 40 Abs. 4 KAVO-NRW).

**Beispiel:** *Begleitung des Ehepartners zum Beratungsgespräch nach Krebsdiagnose.*

## 3. Assistenzleistungen für Menschen mit Behinderungen

Menschen mit Behinderung, nicht nur mit Schwerbehinderung, haben Anspruch auf Leistungen zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages einschließlich der Tagesstrukturierung sowie auf die dabei notwendige Begleitung (§ 78 SGB IX - Assistenzleistungen).

<sup>1</sup> Bundessozialgericht, Urteil vom 27.10.2022 - B 9 SB 1/20 R.

**Beispiele:** Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung, die Gestaltung sozialer Beziehungen, die persönliche Lebensplanung, die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen. Auch die Verständigung mit der Umwelt in diesen Bereichen gehört dazu.

Die Assistenzleistungen umfassen auch die notwendigen Fahrtkosten sowie die Versorgung und Betreuung der Kinder von Müttern und Vätern mit Behinderungen.

#### 4. Alltagsbegleiter für Menschen mit Pflegebedarf

Kranke und alte Menschen mit anerkanntem Pflegegrad 1 bis 5, die im häuslichen Umfeld gepflegt werden, haben Anspruch auf den Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 12 x 125 Euro = 1.500 Euro im Kalenderjahr (§§ 45a und b SGB XI; § 64i SGB XII).

Der Entlastungsbetrag ist zweckgebunden einsetzbar für qualitätsgesicherte Leistungen zur Entlastung pflegender Angehöriger und vergleichbar Nahestehender sowie zur Alltagsbegleitung zur Förderung der Selbständigkeit und Selbstbestimmtheit der Pflegebedürftigen bei der Gestaltung ihres Alltags (§ 45b Abs.1 Satz 2 SGB XI).

**Beispiele:** gemeinsames Kochen, Begleitung zum Friseurtermin, Begleitung beim Arztbesuch einschließlich Terminvereinbarung, Fahrdienst zum Arzt, Vermittlung zwischen Arzt und Patient, Besorgung von Medikamenten und Medikamentengabe.

#### 5. Begleitperson eines gesetzlich Krankenversicherten in ein Krankenhaus (Kosten der Mitaufnahme)

Bei voll- oder teilstationärer Behandlung eines gesetzlich Krankenversicherten in einem Krankenhaus umfassen die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung auch die **Kosten der Mitaufnahme** einer Begleitperson, deren Anwesenheit aus medizinischen Gründen notwendig ist (§ 11 Abs. 3 SGB V).

Für eine vor- oder nachstationäre sowie eine ambulante Behandlung gilt dies nicht.

Bei voll- oder teilstationärer Behandlung eines gesetzlich Krankenversicherten in einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung sind die Kosten der Mitaufnahme einer **Pflegekraft zur Sicherstellung der Pflege von der Krankenkasse zu übernehmen** (§ 11 Abs. 3 Satz 1 SGB V). Eine medizinische Notwendigkeit ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Ist eine Mitaufnahme der Pflegeperson nicht möglich, kann die Unterbringung der Begleitperson auch außerhalb des Krankenhauses oder der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung erfolgen (§ 11 Abs. 3 Satz 2 SGB V).

**Medizinisch notwendig** ist eine Begleitung beispielsweise dann, wenn ohne sie die Therapie nicht durchführbar oder gefährdet wäre, die Begleitperson in das Therapiekonzept eingebunden bzw. für die Zeit nach der Entlassung eingewiesen werden muss (so die Krankenhausbegleitungs-Richtlinie<sup>2</sup> zu §§ 44b und 45 SGB V).

<sup>2</sup> [www.g-ba.de/richtlinien](http://www.g-ba.de/richtlinien).

## 5.1 Erstattung der Kosten der Mitaufnahme

Die Krankenkasse bestimmt Art und Dauer der **Leistungen für die Mitaufnahme** nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 11 Abs. 3 Satz 3 SGB V).

Die Krankenkasse kann beispielsweise auch die **Kosten für die (täglichen) Fahrten** anstelle der Mitaufnahme erstatten, wenn eine Mitaufnahme der Begleitperson aus familiären, psychologischen, räumlichen oder sonstigen Umständen nach ärztlichem Zeugnis nicht möglich ist.

## 5.2 Verdienstaussfall

Der **Verdienstaussfall der Begleitperson** gehört nicht zu den Kosten der Mitaufnahme.

Jedoch haben gesetzlich krankenversicherte Eltern und **gesetzlich krankenversicherte Begleitpersonen von Menschen mit Behinderung**, die ihr gesetzlich krankenversichertes Kind bzw. Menschen mit Behinderung bei einer stationären Krankenhausbehandlung begleiten, bei Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen Anspruch auf Krankengeld (sehen Sie hierzu die Abschnitte 6 und 7).

## 6. Gesetzlich krankenversicherte Begleitperson eines gesetzlich krankenversicherten Kindes bei stationärer Krankenhausbehandlung

Eltern haben Anspruch auf Krankengeld, wenn es nach ärztlichem Zeugnis erforderlich ist, dass sie zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres erkrankten und versicherten Kindes der Arbeit fernbleiben sowie eine andere in ihrem Haushalt lebende Person das Kind nicht beaufsichtigen, betreuen oder pflegen kann. Der Anspruch besteht nur, wenn das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder - ohne Altersgrenze - behindert und auf Hilfe angewiesen ist (§ 45 Abs. 1 SGB V).

### 6.1 Anspruchsvoraussetzungen

**Krankengeld** erhält die Begleitperson nur, wenn

- sie mitaufgenommen wird oder den Patienten ganztägig d. h. mit An- und Abreise mindestens acht Stunden täglich begleitet,
- ihr durch die Begleitung ein Verdienstaussfall entsteht,
- die medizinische Notwendigkeit durch Feststellung und Bescheinigung eines Kassen-/Krankenhausarztes nachgewiesen wird.

Medizinisch notwendig ist eine Begleitung beispielsweise dann, wenn ohne sie die Therapie nicht durchführbar oder gefährdet wäre, die Begleitperson in das Therapiekonzept eingebunden bzw. für die Zeit nach der Entlassung eingewiesen werden muss (§§ 44b und 45 SGB V; Krankenhausbegleitungs-Richtlinie<sup>3</sup>). Für eine vor- oder nachstationäre sowie eine ambulante Behandlung gilt dies nicht.

<sup>3</sup> [www.g-ba.de/richtlinien](http://www.g-ba.de/richtlinien).

## 6.2 Freistellung von der Arbeit

Die begleitenden Eltern haben Anspruch auf unbezahlte **Freistellung von der Arbeit** für die Dauer des Krankengeldanspruchs (§ 45 Abs. 2 und 2a SGB V).

Entsprechende Arbeitsbefreiung, aber kein Krankengeld steht auch den Eltern zu, die **keinen Anspruch auf Kinderkrankengeld** haben (§ 45 Abs. 5 SGB V).

## 7. Gesetzlich krankenversicherte Begleitperson eines gesetzlich krankenversicherten Menschen mit Behinderung bei stationärer Krankenhausbehandlung

Werden gesetzlich krankenversicherte Menschen mit (drohender) Behinderung, die Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen, von einem gesetzlich krankenversicherten nahen Angehörigen oder einer vertrauten Bezugsperson aus dem engsten persönlichen Umfeld begleitet, haben diese Anspruch auf Freistellung und auf Krankengeld in Höhe von 70 Prozent des Verdienstaufschlags (§ 44b SGB V; § 113 Abs. 6 SGB IX).

**Eltern**, die ihr Kind mit einer Behinderung ins Krankenhaus begleiten, können unabhängig von § 44b SGB V auch das tageweise gewährte Kinderkrankengeld in Höhe von 90 Prozent des erzielten regelmäßigen Arbeitsentgeltes beanspruchen. Das Kinderkrankengeld wird nur bis zur gesetzlich bestimmten Höchstzahl an Tagen pro Kalenderjahr gewährt.

### 7.1 Nahe Angehörige und vertraute Bezugspersonen

**Nahe Angehörige** sind die Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder Lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder (§ 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz).

Dem **engsten persönlichen Umfeld** gehört eine „vertraute Bezugsperson“ an, wenn eine dauerhafte persönliche Beziehung wie zu einem Angehörigen besteht.

Jedoch besteht kein Anspruch auf Krankengeld, wenn die vertraute Bezugsperson dem Leistungsberechtigten gegenüber im Alltag bereits Leistungen der Eingliederungshilfe erbringt und Anspruch auf Arbeitsentgelt hat.

### 7.2 Gesamtplan

Auch ohne bevorstehende Krankenhausbehandlung sollten Menschen mit Behinderung und ihre Vertreter möglichst frühzeitig beim Träger der Eingliederungshilfe anregen, einen Begleitbedarf in den Gesamtplan aufzunehmen und auch festzuhalten, ob und ggfs. durch wen eine Begleitung im Akutfall ins Krankenhaus erforderlich ist (§ 121 Absatz 4 Nummer 7 SGB IX).

Im Gesamtplan könnten bereits Anhaltspunkte für einen Begleitungsbedarf genannt werden. Im Akutfall müsste dann geprüft werden, ob diese Beeinträchtigungen noch vorhanden bzw. ergänzungsbedürftig sind.

**Beispiele:** *geistige Behinderung, kommunikative Beeinträchtigung, fehlende Fähigkeit zur Mitwirkung an Behandlungen, Ängste, Zwänge, Verhaltensauffälligkeiten.*

Außerdem könnten im Gesamtplan bereits Argumente genannt werden, die gegen die Begleitung durch bestimmte Angehörige sprechen.

**Beispiele:** *fehlendes Vertrauensverhältnis, Pflichten gegenüber anderen Familienmitgliedern, Unvereinbarkeit mit beruflichen Pflichten, eigene Krankheit oder Behinderung der Angehörigen, hohes Alter des Angehörigen.*

## **8. Nicht gesetzlich krankenversicherte Begleitperson eines gesetzlich krankenversicherten Menschen mit einer Behinderung bei stationärer Krankenhausbehandlung**

Die Begleitperson eines gesetzlich krankenversicherten Menschen mit Behinderung, die selbst nicht gesetzlich krankenversichert mit Anspruch auf Krankengeld ist, hat keinen Anspruch auf Krankengeld.

Ihr steht Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeitsleistung durch ihren Arbeitgeber zu (§ 44b Abs. 4 SGB V).

## Eherechtliche Notvertretung (§ 1358 BGB)

Vor einer medizinischen Maßnahme hat der Arzt den Patienten über Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme sowie ihre Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussichten im Hinblick auf Diagnose oder Therapie rechtzeitig, umfassend und - auch für Fremdsprachler - verständlich aufzuklären (§ 630e BGB). Danach hat er die Einwilligung des Patienten einzuholen (§ 630d BGB).

Ein Patient ist nur einwilligungsfähig, wenn und soweit er in der Lage ist, Wesen und Tragweite des medizinischen Eingriffs zu verstehen und seine Entscheidung danach auszurichten.

### Fehlende Einwilligungsfähigkeit

Ist der Patient **nicht einwilligungsfähig**, darf der Arzt die medizinische Maßnahme durchführen, wenn sie dem mutmaßlichen Willen des Patienten entspricht. Diesen Willen hat er u. a. durch Gespräche mit Angehörigen zu ermitteln. Liegt eine Vorsorgevollmacht oder eine Patientenverfügung vor, die sich auf die konkrete Behandlungssituation bezieht, hat der Arzt diese zu beachten. Ist ein Betreuer bestellt, dessen Aufgabenbereich die geplante medizinische Maßnahme umfasst, hat der Arzt dessen Einwilligung einzuholen.

Ist eine **Maßnahme unaufschiebbar** und kann der Arzt die Einwilligung nicht rechtzeitig einholen bzw. den mutmaßlichen Willen des Patienten nicht mehr ermitteln, darf er sie ohne Einwilligung durchführen.

### Voraussetzungen der eherechtlichen Notvertretung

Seit dem 1. Januar 2023 können Ehegatten bzw. Ehepartner sich gegenseitig vertreten, wenn ein Partner aufgrund von Bewusstlosigkeit oder einer Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge vorübergehend rechtlich nicht besorgen kann (§ 1358 BGB).

### Schriftliche Bestätigung des behandelnden Arztes

Der Arzt hat dem vertretenden Ehegatten schriftlich zu bestätigen, dass und - ab wann spätestens - die medizinischen Voraussetzungen für eine Vertretung, aber keine Ausschlussgründe vorliegen, nachdem der vertretende Ehegatte ihm schriftlich bestätigt hat, dass das Vertretungsrecht bisher nicht ausgeübt wurde und kein Ausschlussgrund vorliegt (Absatz 4).

### Ausschluss der Notvertretung

Eine Notvertretung ist ausgeschlossen, wenn die Ehegatten getrennt leben, oder wenn dem vertretenden Ehegatten oder dem behandelnden Arzt bekannt ist, dass der vertretene Ehegatte eine Vertretung durch ihn ablehnt.

## Umfang der Notvertretung

Das Notvertretungsrecht des Ehegatten umfasst Entscheidungen in allen Gesundheitsangelegenheiten des vertretenen anderen Ehegatten:

- Einwilligung und Untersagung von Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztlichen Eingriffe sowie Entgegennahme ärztlicher Aufklärungen.
- Abschluss von Behandlungsverträgen, Krankenhausverträgen oder Verträgen über eilige Maßnahmen der Rehabilitation und der Pflege und deren Durchsetzung,
- Entscheidung über freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen, sofern die Dauer der Maßnahme im Einzelfall sechs Wochen nicht überschreitet,
- Geltendmachung von Ansprüchen, die dem vertretenen Ehegatten aus Anlass der Erkrankung gegenüber Dritten zustehen und deren Abtretung an die Leistungserbringer oder Zahlung an diese zu verlangen.

## Einsichts- und Weitergaberecht des Notvertreters

Die behandelnden Ärzte dürfen dem vertretenden Ehegatten Einsicht in die diese Angelegenheiten betreffenden Unterlagen gestatten. Der Ehegatte darf deren Weitergabe an Dritte bewilligen beispielsweise an das Krankenhaus (§ 1358 Abs. 1 und 2 BGB).

Der Ehegatte hat kein Einsichts- und Weitergaberecht, wenn

- die Ehegatten getrennt leben,
- ihm oder dem behandelnden Arzt bekannt ist, dass der vertretene Ehegatte eine Vertretung ablehnt, einen Bevollmächtigten bereits bestellt hat oder ein Betreuer bestellt ist,
- der vertretene Ehegatte seine Gesundheitsangelegenheiten wieder selbst besorgen kann.

## Beendigung der Notvertretung

Das Notvertretungsrecht endet ab der Bestellung eines Betreuers, dessen Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Notvertreters umfasst, spätestens sechs Monate nach dem durch den Arzt festgestellten spätesten Zeitpunkt der Besorgungsunfähigkeit (§ 1358 Abs. 3 Nr. 4 und Abs. 5 BGB).

## Zuständigkeit für andere Angelegenheiten

Für andere Angelegenheiten, beispielsweise Wohnangelegenheiten, Vertretung gegenüber Behörden und die Vermögenssorge ist der Notvertreter nicht zuständig.

Bei fehlender Handlungs-/Geschäftsfähigkeit eines Ehegatten darf der andere in Eil- und Notfällen für ihn so handeln, wie es dessen Interesse und sein wirklicher oder mutmaßlicher Wille erfordern (§ 677 BGB).